



**Personalrat der studentischen
Beschäftigten der FU Berlin**

Euer Personalrat Informiert

Corona-Virus! Die wichtigsten Infos für die studentischen Beschäftigten auf einen Blick:

Meine Arbeitsstelle ist dicht. Bekomme ich dennoch meinen Lohn?

Sofern ihr von der Arbeit freigestellt seid, weil eure Arbeitsstelle geschlossen ist, bekommt ihr euren Lohn weiter ausgezahlt. Das gleiche gilt natürlich, wenn ihr im Home Office seid und von zu Hause arbeitet. . Dabei solltet ihr beachten, dass ihr nicht automatisch freigestellt seid, wenn eure Arbeitsstelle geschlossen ist: Sind im Home Office Vereinbarungen getroffen worden, müssen diese umgesetzt werden.

Kann ich aus Angst vor einer Ansteckung zu Hause bleiben wollen und trotzdem meinen Lohn bekommen?

Ein solches Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht, sodass auch eine Vergütung nicht möglich wäre. An dieser Stelle solltet ihr am besten mit euren Dienstvorgesetzten gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, im Home Office arbeiten zu können. Die FU hat sowieso den Präsenzbetrieb auf ein Minimum heruntergefahren, sodass die meisten entweder freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten.

Ich bin am Corona-Virus erkrankt. Bekomme ich meinen Lohn?

Selbstverständlich! Auch in diesem Fall seid ihr ganz normal krankgeschrieben. Bei uns besteht die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (egal welcher Krankheit) sogar für bis zu 10 Wochen.

Muss ich angeben, dass ich am Corona-Virus erkrankt bin?

Ihr müsst nur angeben, dass ihr krank seid. Allerdings ist es aufgrund der aktuellen Situation und der leichten Übertragung sinnvoll, dies anzugeben, damit alle Kontaktpersonen identifiziert und isoliert werden können.

Ich bin in Quarantäne, weil ich Kontakt zu einem Infizierten hatte oder selbst in einem Risikogebiet war. Habe ich einen Anspruch auf meinen Lohn?

Bei einer Quarantäne ist zwischen einer behördlich angeordneten und einer freiwilligen zu unterscheiden: Bei einer vom Gesundheitsamt behördlich verordneten Quarantäne *müsst* ihr zu Hause bleiben. Bei einer selbst angeordneten, rein freiwilligen Quarantäne ist das nicht der Fall. Allerdings solltet ihr auch beachten, dass derzeit Krankschreibungen telefonisch einholbar sind und für 14 Tage gelten (dies ist auch schon der Fall, wenn leichte Symptome vorliegen).

In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, da nur ein Verdacht, aber nicht zwingend eine Erkrankung vorliegt. Doch keine Sorge: In einer behördlich angeordneten Quarantäne

habt ihr einen Entschädigungsanspruch, der sich in den ersten sechs Wochen nach eurem Verdienstausschlag (also eurem Arbeitsentgelt) bemisst. Da die Erkrankung am Corona-Virus höchstens zwei Wochen dauert, ist euer Anspruch damit nach dem Arbeitsentgelt gedeckt.

Vergesst allerdings nicht, euch nach Ablauf der Quarantäne bei der Personalstelle wieder gesund zu melden.

Ich bin im Home Office. Muss ich selbst für die weiteren Arbeitskosten (z.B. Software, Headset) aufkommen?

Wenn ihr im Home Office arbeiten müsst, heißt das, dass ihr das nur unter den gegebenen Bedingungen tun könnt. Der Arbeitgeber muss wie sonst auch für alle Arbeitskosten aufkommen. Sofern ihr also Equipment wie Headsets oder Software kaufen müsst, um im Home Office arbeiten zu können, bekommt ihr das Geld von eurer Dienststelle zurückerstattet.

Mein Vertrag läuft bald aus. Besteht trotz Corona die Chance auf eine Verlängerung?

Ja. Voraussetzung dafür ist, dass eure im Arbeitsvertrag festgelegten Leitungen weiterhin erfordert werden. Die Universitätsverwaltung hat uns ferner mitgeteilt, dass "eine bloße Vertragsverlängerung aufgrund der Tatsache, dass die Studentischen Beschäftigten nach regulärem Vertragsablauf ggf. keine Anschlussbeschäftigung in Aussicht haben, ist aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich." ist. Sollte dies bei euch der Fall sein und ihr deswegen in finanzielle Probleme geraten, kontaktiert uns bitte.

Weitere Informationen erhält ihr auf der Webseite der FU:

<https://www.fu-berlin.de/sites/coronavirus/faq/index.html>

Euer Personalrat

Stand: 01.04.2020